

Kreis
Steinfurt

S 905

1302 (1301) Januar 5 [in vigilia epyphanie Domini].

[115

Bruder Berenboldus, commendator domus Stenvordensis, befundet, daß der Bruder Stephanus de Hardorpe und Henricus dictus de Oves mit ihrem Gelde das Haus dictam thon Crucelo in Mieringen, Kspl. Buren (Schft. Mehringen, Emsbüren), welches an Zins (in pensione) jährlich 3 Malter Roggen Schüttorfer Maß und 4 Solidi 6 Denare münsterisch aufbringt, für 17 (nach Reg. 114: 18) Mark münst. Denare gekauft haben; daß Stephanus von dem ihm aus der Pacht zustehenden Drittel 1 Malter Roggen zugleich an den Jahrgedächtnistagen seiner Eltern, 18 Denare aber von seinem Tode ab an seinem eigenen Jahrgedächtnis-

tage ad pietantiam fratribus erogandam verordnet habe; daß Henricus de Oves und sein Sohn Henricus die übrigen zwei Drittel (2 Malter Roggen und 3 Solidi) auf Lebenszeit zu empfangen haben; Stephanus oder die Brüder haben auch von dem etwa unvollständig einkommenden Pachtertrage ihr Drittel zu beanspruchen; auch ist der Komtur, dem Wechsel und Erbsfälle (concambia et hereditates) vorbehalten werden, dem Heinrich gegenüber nicht zu Schadenersatz verpflichtet, falls das genannte Erbe wüßt werden sollte. Nach dem Tode Heinrichs und seines Sohnes fällt das Erbe an die Kommende zum Besten der von Stephanus gestifteten Pietantien.

Orig. Siegelbruchstück. VIII. Reg. II. 1. b. 8. Nr. 2.